

Antrag

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Rechtsanwaltsgebühren zukunftsicher gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hat sich seit der Einführung 2004 als sinnvolles und ausgewogenes Regelungswerk der Gebühren und Auslagen für Rechtsanwälte erwiesen. Das RVG genießt eine hohe Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Durch eine einheitliche Mindestvergütung wird die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gewährleistet und trägt dazu bei, den Zugang zum Recht auch für weniger solvente Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Das Gesetz geht dabei jedoch von festen Gebühren aus, die keiner indexierten Anpassung unterliegen. Die letzte lineare Erhöhung der Gebühren wurde durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vorgenommen; eine systembedingte neuerliche Anpassung sodann mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013. Notwendige Anpassungen, auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angewiesen sind, um nicht defizitär arbeiten zu müssen, bedürfen immer der Entscheidung des Gesetzgebers. Bezugnehmend auf die Entwicklung des Nominallohns (im Jahr 2014 +2,7 %; im Jahr 2015 +2,7 %; im Jahr 2016 +2,3 %; im Jahr 2017 +2,5 %; im Jahr 2018 +3 %; Quelle: Statistisches Bundesamt) und zur Sicherstellung der Teilhabe an der Einkommensentwicklung (Entwicklung der Bruttolöhne im Jahr 2014 +3,9 %; im Jahr 2015 +4 %; im Jahr 2016 +4 %; im Jahr 2017 +4,2 %; im Jahr 2018 +4,9 %; Quelle: Statistisches Bundesamt) ist eine Anpassung der Gebühren evident. Ob und wann die Gebühren angepasst werden, sollte in Zukunft nicht dem Zufall überlassen werden. Vielmehr bedarf es hier einer rechtssicheren Ausgestaltung für die Anwaltschaft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein konkretes Konzept zur Reform des RVG vorzulegen, das sowohl die Forderung nach einer strukturellen als auch einer linearen, die Tariflohnentwicklung berücksichtigenden, Anpassung der Gebühren beinhaltet. Den Ländern ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu setzen;
2. mit den Ländern in einen Dialog darüber einzutreten, wie künftig eine Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung umgesetzt oder jedenfalls eine Routine zur regelmäßigen Anpassung in kurzen zeitlichen Intervallen institutionalisiert werden kann.

Berlin, den 12. März 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Vertreter der Anwaltschaft der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und des Deutschen Anwaltvereins (DAV) haben der Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley im April 2018 einen Forderungskatalog überreicht, der die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung beinhaltet. Das Bundesjustizministerium bat sodann die Länder, ohne konkrete Fristsetzung, nach ihrer Einschätzung zu den postulierten Forderungen der BRAK und des DAV. Ein Großteil der Bundesländer hat bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Vor dem Hintergrund steigender Lohnkosten für Mitarbeiter, erhöhter Mietaufwendungen und der Kosten für die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Büro-Infrastruktur sind die Forderungen der Anwaltschaft nach einer Anpassung der Gebühren an die aktuelle Lohnentwicklung gerechtfertigt. Andere Berufsgruppen können ihre Preise für Produkte oder Dienstleistungen eigenständig erhöhen, der Rechtsanwalt kann das nur bedingt. Auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger kommt dem RVG eine wichtige Orientierungsfunktion zu, die nur erhalten bleibt, wenn sie mit den am Markt wirtschaftlich erforderlichen Preisen annäherungsweise korrespondiert.

Sieht man von einer Anpassung der Gebühren ab, bestünde die Gefahr, dass aufwendige Mandate, für die das RVG nur geringe Gebühren vorsieht, künftig nicht mehr angenommen werden. Damit droht, dass am Ende der rechtsuchende Bürger keinen kompetenten anwaltlichen Rechtsrat mehr findet. Denn einer der Grundgedanken der Gebührensystematik des RVG ist die Quersubventionierung aufwendiger und wirtschaftlich weniger lukrativer Mandate auf der einen Seite durch weniger aufwendige und profitablere Mandate auf der anderen Seite. Eine ausbleibende Anpassung würde die durch die Quersubventionierung gesetzgeberisch intendierte Balance gefährden.

Da die Preisentwicklung ein dynamischer Prozess ist, bedarf es auch einer gewissen Regelmäßigkeit der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung. Die Notwendigkeit der Anpassung der Vergütung für die Zukunft ist bereits jetzt absehbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Indexierung der Vergütungsregeln geboten; mindestens aber die Schaffung einer Routine, die eine regelmäßige Anpassung vorsieht. Das Bundesjustizministerium muss mit den Ländern erläutern, wie die Forderungen der Anwaltschaft zeitnah umgesetzt werden können. In dieser Diskussion sollte auch das Argument berücksichtigt werden, dass den Kosten für die Prozesskostenhilfe auf Seiten der Länder erhöhte Umsatzsteuereinnahmen, die auch den Ländern zu Gute kommen, gegenüberstehen.